

c) **Nach Erhalt der Förderungszusage:**

- Die unterschriebene Fördervereinbarung muss innerhalb einer Woche nach Erhalt unterschrieben an uns zurück geschickt werden.

ci) **Nach Beendigung des Praktikums** müssen **innerhalb von einem Monat** folgende Unterlagen bei uns eingereicht werden:

- Der PROMOS-Praktikumsbericht
- Kopie des Praktikumszeugnisses

cii) ***Frist***

Die Anträge müssen möglichst vor Praktikumsbeginn zu den jeweiligen Auswahlterminen vollständig beim Referats IV/2 Karriere und Kompetenzen eingereicht werden. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Ferner behält sich das Referat IV/2 Karriere und Kompetenzen bei Nichteinhaltung der Fristen zur Einreichung der Abschlussunterlagen vor, von den Studierenden die Rückzahlung der bereits ausgezahlten Beträge zu verlangen. Es gelten folgende Bewerbungsfristen für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen zum jeweiligen Auswahltermin: **1. Februar, 1. Mai, 1. Juli und 1. November** eines jeden Jahres.

ciii) ***Antragsbearbeitung und Auswahlverfahren***

Nach Eingang der Anträge wird der antragstellenden Person von uns eine Eingangsbestätigung zugesandt. Verspätet eingereichte und unvollständige sowie unleserliche Anträge werden nicht berücksichtigt. Nach dem Ende der Bewerbungsfrist erfolgt eine Reihung der BewerberInnen nach folgenden Kriterien (in Klammern jeweils Gewichtung der Kriterien):

- Durchschnittsnote des Bewerbers (60 Prozent)
- Aussagekraft des Motivationsschreiben bzw. der Projektbeschreibung (20 Prozent)
- Form des Motivationsschreiben bzw. der Projektbeschreibung (10 Prozent)
- Pflichtpraktikum oder freiwilliges Praktikum (10 Prozent)

V. Förderungsleistungen

Die Höhe der monatlichen Förderung entspricht der für das jeweilige Land festgesetzten Teilstipendienrate. Diese wird für maximal drei Monate bezahlt. Übersteigt die Vergütung die Grenze von 500 EUR pro Monat, kann keine PROMOS-Förderung gewährt werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Erhalt der unterzeichneten Fördervereinbarung.

VI. Verpflichtungen der stipendienempfangenden Person

Die stipendienempfangende Person ist verpflichtet, dem Referat IV/2 Karriere und Kompetenzen Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Stipendiums zugrunde liegen, sofort schriftlich anzuzeigen. Insbesondere ist er verpflichtet, bei Nichtantritt bzw. bei Abbruch des Praktikums sowie Annullierung des Platzangebotes durch den ausländischen Ausbildungsbetrieb das Referat IV/2 Karriere und Kompetenzen umgehend zu informieren und das Stipendium unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Das Training Agreement kann innerhalb eines Monats nach Praktikumsbeginn abgeändert werden.

VII. Förderungswiderruf

Das Referat IV/2 Karriere und Kompetenzen ist berechtigt, die Förderungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z. B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die die stipendienempfangende Person zu vertreten hat), das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten durchgeführt wird, die Leistung des Referats IV/2 Karriere und Kompetenzen unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand, die stipendienempfangende Person vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat (z. B. Stipendiengewährung von einer anderen Organisation oder Institution) oder die stipendienempfangende Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt (z. B. Verletzung der Berichtspflicht).

Weicht die tatsächliche Praktikumsdauer von der beabsichtigten und im Antrag angegebenen Dauer ab, so behält sich das Referat IV/2 Karriere und Kompetenzen ausdrücklich einen teilweisen Widerruf der Förderungszusage vor, wenn die beantragende Person einen kürzeren Auslandsaufenthalt ableistet. Dies hat zur Folge, dass die stipendienempfangende Person anteilig die unbegründet erhaltenen Förderleistungen an Referat IV/2 Karriere und Kompetenzen zurückzahlen muss. Von der Rückerstattung in voller Höhe kann abgesehen werden, wenn die stipendienempfangende Person die Verkürzung des Aufenthaltes nicht selbst zu vertreten hat.

Leistet die stipendienempfangende Person hingegen einen längeren Praktikumszeitraum ab als ursprünglich im Antrag angegeben, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf ein erhöhtes Stipendium bzw. eine Nachtragsbewilligung gegenüber dem DAAD.

Bei Widerruf der Förderungszusage sind die unberechtigt bezogenen Leistungen an das Referat IV/2 Karriere und Kompetenzen zurückzuzahlen.